

SATZUNG
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule in Attenkirchen
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
Vom 12.11.2002, zuletzt geändert durch die
5. Änderungssatzung Vom 26.06.2012

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung
zur 6. Änderung der Mittagsbetreuungsgebührensatzung

§ 1
Änderungen

§ 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung bis 14.30 Uhr für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

	Benutzungsgebühr	Getränksgeld
4 bis 5 Tagen pro Woche (1. Kind)	55,00 Euro	2,00 Euro
4 bis 5 Tagen pro Woche (2. Kind)	43,00 Euro	2,00 Euro
bis zu 3 Tagen pro Woche (1. Kind)	43,00 Euro	1,50 Euro
bis zu 3 Tagen pro Woche (2. Kind)	30,00 Euro	1,50 Euro
einmal pro Woche	12,00 Euro	0,50 Euro

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Hausaufgabenbetreuung von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr beträgt für die Monate September bis Juli für den Besuch an:

	Benutzungsgebühr
4 bis 5 Tagen pro Woche	32,00 Euro

bis zu 3 Tagen pro Woche	20,00 Euro
an einem Tag pro Woche	7,00 Euro

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Mittagsbetreuung, sind das dritte und die weiteren Kinder von der Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Benutzungsgebühr erhoben.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Attenkirchen, den 22.06.2015


Martin Bormann
Erster Bürgermeister

